

## EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

### Nr. 3/2003 Kürzung wegen Verbrechen und Vergehen

#### ATSG Art. 21, UVG Art. 37 Abs. 3

##### 1. Einleitung

Die wörtliche Anwendung von Art. 21 ATSG und Art. 37 Abs. 3 UVG führt zu folgendem Resultat:

- Hat die versicherte Person den Unfall bei **vorsätzlicher** Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt, wird die Hinterlassenenrente **oder die Abfindung** nach Art. 21 Abs. 1 und 2 ATSG nicht gekürzt.
- Hat die versicherte Person den Unfall bei **nicht vorsätzlicher** Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt, wird die Hinterlassenenrente **oder die Abfindung** nach Art. 37 Abs. 3 UVG gekürzt.

Dieses stossende Ergebnis kann mit einer der folgenden Varianten vermieden werden:

- Hinterlassenenrenten **oder Abfindungen** werden bei Verbrechen und Vergehen durch die versicherte Person generell gekürzt, unabhängig vom Vorsatz (Lösung entgegen Art. 21 ATSG).
- Hinterlassenenrenten **oder Abfindungen** werden bei Verbrechen und Vergehen durch die versicherte Person nicht gekürzt, unabhängig vom Vorsatz (Lösung entgegen Art. 37 Abs. 3 UVG).

##### 2. Praxis

2.1 Hinterlassenenrenten **oder Abfindungen** werden nur gekürzt gegenüber denjenigen hinterlassenen Personen, welche den Unfall bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt haben:

- Vorsätzlich: Kürzen oder Verweigern der Hinterlassenenrente **oder der Abfindung** nach Art. 21 Abs. 2 ATSG.
- Nicht vorsätzlich: Kürzen der Hinterlassenenrente **oder der Abfindung** nach Art. 37 Abs. 3 Satz 3 UVG.

In analoger Weise werden im Bereich von Art. 39 UVG (aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse) Hinterlassenenrenten **oder Abfindungen** gekürzt.

2.2 Für alle andern Geldleistungen (mit Ausnahme der Hinterlassenenrente **oder der Abfindung**) gilt Folgendes:

- Vorsätzliche Verbrechen und Vergehen: Art. 21 ATSG
- Nicht vorsätzliche Verbrechen und Vergehen: Art. 37 Abs. 3 UVG

2.3 Fahren in angetrunkenem Zustand:

- Für Hinterlassenenrenten **oder Abfindungen** gilt 2.1.
- Für alle übrigen Fälle gilt 2.2.

## 2.4 Übergangsrecht

Die vorstehende Praxis gilt für alle Fälle, die nach dem 01.01.2003 eingetreten sind, sofern die Kürzung bzw. Verweigerung noch nicht verfügt worden ist.